

# **L I B A - STATUTEN**

**VERBAND LIECHTENSTEINISCHER VERSICHERUNGSMAKLER**

**LIECHTENSTEIN INSURANCE BROKERS ASSOCIATION**

## Inhaltsverzeichnis

### Artikel I

Name und  
Sitz..... Seite 3

### Artikel II

Zweck.....  
.. Seite 3

### Artikel III

Beiträge.....  
... Seite 4

### Artikel IV

Organe.....  
... Seite 4

A) Mitgliederversammlung.....  
Seite 4

B)  
Vorstand.....  
Seite 5

C)  
Revisionsstelle.....  
Seite 6

### Artikel V

Mitgliedschaft.....  
.. Seite 7

### Artikel VI

Rechnungsabschluss.....  
.. Seite 8

Artikel VII

Auflösung des Verbandes.....  
Seite 8

Artikel VIII

Inkrafttreten.....  
... Seite 8

# Statuten

## Artikel I: Name und Sitz

Unter dem Namen Verband Liechtensteinischer Versicherungsmakler (Liechtenstein Insurance Brokers Association) - kurz "LIBA" genannt - besteht ein Verein im Sinne

von Art. 246 ff, des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) mit Sitz in Vaduz.

## Artikel II: Zweck

Der Zweck des Verbandes wird mit folgender Zielsetzung formuliert:

1. Der Verband vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in der Wahrung, Förderung und Entwicklung des unabhängigen Versicherungsvermittlers im Fürstentum Liechtenstein, auf der Grundlage des Gesetzes über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG).
2. Er bezweckt die Pflege des Ansehens, der Moral und Ethik sowie die Unabhängigkeit der Mitglieder, schafft zu diesem Zweck ein Berufsbild des Versicherungsmakler in Liechtenstein und verschafft diesem Anerkennung.
3. Er wirkt darauf ein, dass seine Mitglieder ihre Tätigkeit nach diesem Berufsbild ausrichten.
4. Er fördert den Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen.

5. Der Verband koordiniert die Kommunikation und Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) und betrachtet sich in Fragen von genereller Bedeutung als Gesprächspartner von Behörden, Verbänden und Versicherungsunternehmungen.
6. Er pflegt Beziehungen zu anderen Verbänden und Organisationen mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland und kann solchen als Mitglied beitreten.
7. Der Verband verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und ist unabhängig von politischen, sozialen, religiösen, rassistischen und ähnlichen Zielen und Bestrebungen.

### **Artikel III: Beiträge**

Der Verband wird finanziert durch:

- A) Mitgliederbeiträge
- B) Honorarerträge
- C) Beiträge von Gönnern
- D) Zusätzliche Erträge

Als Aufnahmebeitrag wird eine einmalige Gebühr von CHF 3'000.-- für Vollmitglieder und CHF 1'000.-- für Teilmitglieder festgelegt. Der Jahresbeitrag wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

### **Artikel IV: Organe**

Die Organe des Verbands sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

Die Tätigkeit im Rahmen der Verbandsorgane ist ehrenamtlich.

#### **A) Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Mitgliederversammlung sind namentlich vorbehalten:
  - Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Aktuars

(Verbandssekretariat)

- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Verbandes
- Zusammenschluss mit anderen Organisationen

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.
  
4. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein Anderes derselben Mitgliedschaftskategorie vertreten lassen.
  
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im dritten Quartal statt.
  
6. Bei Bedarf kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss weitere ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
  
7. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann auch von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.
  
8. Zu den Mitgliederversammlungen wird mindestens 10 Tage im Voraus, schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, eingeladen.
  
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet.

10. Die Versammlung wird schriftlich protokolliert.

11. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Händemehr, wenn keine geheime Stimmabgabe verlangt wird.

12. Bei Beschlüssen zur Entlastung des Vorstandes steht den Mitgliedern des Vorstandes kein Stimmrecht zu.

## **B) Vorstand**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Ihm stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

- Geschäftsführung und Vertretung des Verbands (soweit nicht delegiert)
- Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufnahme, Wechsel der Mitgliedschaftskategorie und Ausschluss von Mitgliedern
- Einsetzung von Arbeitsgruppen
- Allgemeine Repräsentationspflichten

3. Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar, welcher für das Verbandssekretariat zuständig ist.

4. In den Vorstand sind Vertreter von Vollmitgliedern gemäss den Statuten wählbar.

5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie sind ohne Begrenzung wieder wählbar.

6. Ein Vorstandsmitglied bleibt höchstens so lange im Amt, wie es für eine Mitglieds-firma tätig ist.
7. Ein während der Amtsdauer austretendes Mitglied kann durch einen anderen Vertreter derselben Mitgliedsfirma bis zur Ersatzwahl an der nächstfolgenden Generalversammlung ersetzt werden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, wobei mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
9. Vorstandssitzungen finden so oft wie nötig statt.
10. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und mindestens 10 Tage im Voraus. In dringenden Fällen kann auch kurzfristig zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden.
11. Auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes können auch Geschäfte behandelt werden, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
12. Der Präsident hat den Vorsitz, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
13. Ein Vorstandsmitglied kann sich ausschliesslich durch den Stellvertreter aus derselben Mitgliedsfirma vertreten lassen.
14. Sitzungen werden schriftlich protokolliert.

15. Zu den Vorstandssitzungen können Berater beigezogen werden.

16. In Ausnahmefällen können Vorstandsbeschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

### **C) Revisionsstelle**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Revisor und einen Ersatzrevisor für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

2. Als Revisionsstelle kann auch eine externe Revisionsgesellschaft gewählt werden.

3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung und erstattet darüber der Mitgliederversammlung Bericht.

### **Artikel V: Mitgliedschaft**

1. Der Verband hat Voll- und Teilmitglieder.

2. Die Vollmitglieder besitzen die vollen Mitgliedschaftsrechte, namentlich das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung und das Recht zur Mitwirkung im Vorstand.

Sie zahlen den Aufnahme- und den ordentlichen Jahresbeitrag.

3. Die Teilmitglieder sind assoziierte Mitglieder ohne Mitgliedschaftsrechte, ausgenommen dem Recht zur Teilnahme (ohne Stimmrecht, mit beratender Stimme) an der Mitgliederversammlung und zur Mitwirkung in Kommissionen oder Arbeitsgruppen.

Sie zahlen einen reduzierten Aufnahme- und den ordentlichen Jahresbeitrag.

4. Die Vollmitgliedschaft kann von jedem Versicherungsmakler mit Sitz in Liechtenstein erworben werden, der im Versicherungsvermittlerregister eingetragen ist und der als Versicherungsmakler tätig ist, dem Berufsbild des Verbandes entspricht und dessen Mitgliedschaftsbedingungen erfüllt.
5. In Liechtenstein niedergelassene Unternehmen, welche die Mitgliedschaftskriterien in einzelnen Punkten nicht oder noch nicht erfüllen, können als Teilmitglieder aufgenommen werden. Sie können sich jedoch nicht als LIBA-Mitglieder bezeichnen.
6. Sofern es im Interesse des Verbandes liegt, können auch Organisationen, Verbände und natürliche Personen, welche die Voraussetzungen von Artikel V. Abs. 4 der Statuten nicht erfüllen und nicht einen im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungsmakler vertreten, als Mitglieder mit allen Rechten eines Voll- oder Teilmitgliedes aufgenommen werden. Diese Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher vom Vorstand aufgrund der Interessenlage festgelegt wird.
7. Ein Austritt oder Wechsel der Mitgliedschaftskategorie ist auf Ende eines Verbandsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 31. März mitzuteilen.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt oder die Anforderungen an Moral und Ethik nicht respektiert und wenn die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsmakler erlischt oder von der FMA entzogen wird oder das Mitglied aus dem Versicherungsvermittlerregister gelöscht wird. Weitere Ausschlussgründe sind: Dem Verbandsinteressen zuwiderlaufende Verletzungen der Statuten, nicht befolgen von Beschlüssen und Weisungen der Verbandsorgane, die Mitgliedschaftsbedingungen nicht mehr erfüllen und nicht bezahlen der Mitgliederbeiträge.

9. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für die Beiträge haften sie für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

## **Artikel VI: Rechnungsabschluss**

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni jeden Jahres.

## **Artikel VII: Auflösung des Verbandes**

1. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach durchgeführter Liquidation vorhandene Vermögen unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.
2. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel VIII: Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Juni 2006 genehmigt und wurden gleichzeitig in Kraft gesetzt.

Vaduz, 30. Juni 2006